

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

###

###

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

WBZ 21 Bauprüfung Wandsbek Kern

Schloßgarten 9 22041 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 81 - 0
Telefax 040 - 4 28 81 - 22 88
E-Mail Baupruefung-WandsbekKern@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer 328

Telefon 040 - 4 28 81 - 34 62

GZ.: W/WBZ/04901/2014 Hamburg, den 26. Juni 2014

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Eingang 26.04.2014

Grundstück

Belegenheit ###
Baublock 507-007

Flurstücke 03261, 03287 in der Gemarkung: Wandsbek

Sanierung einer Stütze

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. **Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes** in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen.

Begründung

Bei dem Gebäude Walddörferstraße 103 handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBI S. 142) um ein geschütztes Baudenkmal als Teil des Ensembles Walddörferstraße 103. Gemäß §§ 9, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Nebenbestimmung

Das Denkmal ist mit seiner Grundstruktur und der noch vorhandenen originalen Bausubstanz zu erhalten. Schäden müssen werk-, material- und formgerecht repariert werden.

Außenbau:

- Falls eine Gerüststellung erforderlich ist, sollte diese möglichst ohne später auffallende Verankerungen in der Fassade erfolgen. Nicht zu vermeidende Anker sind fachgerecht zu verschließen (Putz/Spachtel) und malermäßig der Umgebung anzupassen, auf Abdeckkappen ist zu verzichten.
- Das Ersatzmaterial für Steine und Fugenmörtel ist zu bemustern, um zu starke Farbabweichungen zu vermeiden. Hierzu ist rechtzeitig ein Termin mit dem Denkmalschutzamt zu vereinbaren, an dem möglichst mehrere Materialvarianten zur Auswahl vorgestellt werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Wandsbek 8

mit den Festsetzungen: Geschäftsgebiet GFZ 1.5; Flurstück 3261:

G 2 g, Baulinien

Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides Anlagen 114/1 bis 114/5

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

W/WBZ/04901/2014 Seite 2 von 6

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

- 2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 2.1. Standsicherheit
- Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Bemusterung vor Ort mit dem Denkmalschutzamt stattgefunden hat (Siehe unter Punkt 1-Nebenbestimmungen).
 - 3.1. Das Ersatzmaterial für Steine und Fugenmörtel ist zu bemustern, um zu starke Farbabweichungen zu vermeiden. Hierzu ist rechtzeitig ein Termin mit dem Denkmalschutzamt zu vereinbaren, an dem möglichst mehrere Materialvarianten zur Auswahl vorgestellt werden.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

W/WBZ/04901/2014 Seite 3 von 6

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Wandsbek Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

Schloßgarten 9 22041 Hamburg

HINWEISE

- 4. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
- 5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

W/WBZ/04901/2014 Seite 4 von 6

DENKMALSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

6. Kulturbehörde Ämter Kultur Große Bleichen 30 20354 Hamburg

E-Mail: Denkmalschutzamt@kb.hamburg.de

W/WBZ/04901/2014 Seite 5 von 6

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

W/WBZ/04901/2014 Seite 6 von 6